

den Bestände sofort der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zu melden. Die Meldung hat erstmalig bis zum

5. März 1952 zu erfolgen. Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie ist verpflichtet, die Bestände unverzüglich zu besichtigen und mit Ausnahme der zu verschrottenden Mengen käuflich zu übernehmen.

(2) Die Besichtigung hat zusammen mit einem Vertreter der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und dem örtlich zuständigen Schrottbeauftragten zu erfolgen, wobei die zu verschrottenden Mengen festzulegen und von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott nach den geltenden Bestimmungen für die Schrotterfassung sofort zu übernehmen sind. Nutzisen (Bergungsmaterial, Abschnitte usw.) ist von der Deutschen Handelszentrale Industribedarf zu übernehmen.

§ 4

Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie, die Volkseigene Handelszentrale Schrott und die Deutsche Handelszentrale Industribedarf sind verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Bestände dem Lieferbetrieb die Versandanschriften mitzuteilen. Der Abtransport hat innerhalb von 2 Tagen anzulaufen und ist zügig abzuwickeln. Die Einlagerung durch die Deutsche Handelszentrale Metallurgie soll grundsätzlich in eigenen Lagern erfolgen. Nur in Ausnahmefällen darf die Lieferung unmittelbar von dem abgebenden Betrieb an andere Betriebe im Rahmen des Verteilungsplanes 1952 veranlaßt werden.

§ 5

Im Hinblick auf die Vergrößerung der Lagervorräte der Deutschen Handelszentrale Metallurgie werden ihre Richtsatztage erhöht

- a) für alle Schwarzmetalle auf 150 Tage,
- b) für alle Buntmetalle auf 180 Tage.

§ 6

(1) Die Erhöhung der Lagerbestände der Deutschen Handelszentrale Metallurgie dient der Verbesserung der Sorten- und qualitätsgerechten Versorgung der Betriebe und erweitert die Möglichkeit kurzfristiger Lieferungen aus Lagervorräten.

(2) Die Sortierung der Lagervorräte ist grundsätzlich dem Bedarf in dem jeweiligen Lieferbezirk anzupassen. Für einzelne Erzeugnisse (z. B. nahtlose Rohre) können die Vorräte aus Gründen einer besseren Sortierung auf ein Lager konzentriert werden.

§ 7

(1) Sofern die von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erfaßten Bestände im Verteilungsplan auf die Versorgung eines Kontingenträgers für 1952 angerechnet wurden, sind durch das Staatssekretariat für Materialversorgung Bezugsrechte zur Lieferung aus den Lagerbeständen der Deutschen

Handelszentrale Metallurgie an den Kontingenträger zu erteilen.

(2) Die Übernahme der Bestände durch die Deutsche Handelszentrale Metallurgie erfolgt zum gesetzlich zulässigen Preis, wobei die Verladekosten zu Lasten des Lieferbetriebes gehen.

§ 8

Die Ministerien, Staatssekretariate und Landesregierungen (Kontingenträger) werden beauftragt, die Durchführung dieser Verordnung in den ihnen unterstellten Betrieben zu kontrollieren und erstmalig am 15. März 1952 dem Ministerrat über das Ergebnis zu berichten.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Der Vorsitzende
	Rau
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Übernahme der Aufgaben
der Landesgenossenschaftsbank
durch die Deutsche Bauernbank.

Vom 14. Februar 1952

In den vergangenen Monaten sind die werktätigen Bauern an ihre Massenorganisation VdGB (BHG) herangetreten, die Tätigkeit der Landesgenossenschaftsbanken auf die Deutsche Bauernbank zu übertragen, da das Weiterbestehen dieser Großgenossenschaften nicht mehr den Interessen der werktätigen Bauern und der Struktur der VdGB (BHG) entspricht.

Diese Forderung der Bauernschaft ist auf den Landesbauerntagen, die im November vorigen Jahres stattgefunden haben und auf denen die Mitgliedsgenossenschaften der Landesgenossenschaftsbanken durch die Bauern vertreten waren, zum Beschluß erhoben worden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kommt diesem Wunsche der werktätigen Bauernschaft nach und erläßt im Interesse einer zentralen Planung sowie straffen Lenkung und Kontrolle des genossenschaftlichen Geld- und Kreditwesens diese Verordnung.

§ 1

- a) Die Landesgenossenschaftsbank Mecklenburg eGmbH
in Schwerin,
- b) die Landesgenossenschaftsbank Brandenburg eGmbH
in Potsdam-Babelsberg,